

VI. Nachtrag zur Satzung der Stadt Gummersbach über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 07.12.2006

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666/SGV. NRW 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NRW S.706) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S.712/SGV. NRW 610) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am __.__.2010 folgenden VI. Nachtrag zur Satzung der Stadt Gummersbach über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 07.12.2006 beschlossen:

Artikel I

§ 6 Abs. 5 und 6 der Satzung erhalten folgende Fassung:

(5) Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung je Meter Grundstückseite (Absätze 1 bis 4) beträgt jährlich:

- in Reinigungsklasse A :	0,78 €
- in Reinigungsklasse G :	0,65 €
- in Reinigungsklasse V :	0,43 €
- in Reinigungsklasse I :	10,47 €
- in Reinigungsklasse X :	9,48 €
- in Reinigungsklasse Y :	9,48 €

(6) Die Benutzungsgebühr für die Winterwartung je Meter Grundstückseite (Absätze 1 bis 4) beträgt jährlich für alle Straßen im Stadtgebiet (Anliegerstraßen, besondere Anliegerstraßen, innerörtliche Straßen, überörtliche Straßen, Straßen des Innenstadtrings, Straßen der alten Fußgängerzone, Straßen der neuen Fußgängerzone im Sinne des Straßenverzeichnisses): **0,81 €**

Artikel II

Dieser VI. Nachtrag zur Satzung der Stadt Gummersbach über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren tritt am __.__.____ in Kraft.